OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552363/18/KLe/HK

Datum:
Linz, 3. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von Dr. P Z, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, E, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 01.06.2022, GZ: BBV/FO210006i, betreffend Sperre und Auftrag nach dem Forstgesetz 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die in Spruchpunkt II. des Bescheids des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 01.06.2022, GZ: BBV/FO210006i, festgesetzte Frist zur Entfernung der Waldsperre auf einer Länge von 49 m auf der Ostseite des Grundstückes Nr. x, KG P mit 1. Mai 2023 festgelegt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei wird verpflichtet, Kommissionsgebühren in Höhe von insgesamt 40,80 Euro binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 01.06.2022, GZ: BBV/FO210006i, Folgendes festgestellt bzw. dem Beschwerdeführer aufgetragen:

„I. Gemäß § 35 Forstgesetz 1975 wird festgestellt, dass es sich bei dem auf einer Länge von 49 m doppelt gespanten, potentiell stromführendem Kunststoffseil auf der Ostseite des Waldgrundstückes Nr. x, KG P um eine unzulässige Waldsperre handelt.

II. Dem Waldeigentümer des Grundstücks Nr. x, KG P wird die Entfernung der Waldsperre auf einer Länge von 49 m auf der Ostseite des Grundstückes Nr. x, KG P gemäß § 35 Abs. 2 Forstgesetz 1975 bis zum 30.09.2022 aufgetragen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der zusammengefasst ausgeführt wurde, dass der Beschwerdeführer und dessen Ehegattin Eigentümer mehrerer zusammenhängender Grundstücke seien und um den Bereich des verfahrensgegenständlichen Grundstücks einen einheitlichen Liegenschaftskomplex bilden würden. Diese Grundstücke würden zum Teil entlang eines Waldweges verlaufen, entlang dessen es jahrzehntelang einen Zaun gegeben habe. In letzter Zeit seien Wanderer und teilweise ganze Seminargruppen vermehrt abseits der vorhandenen Wege durch den Wald gegangen. Dadurch sei es zu mitunter massiven Schädigungen des - insbesondere des um den Bereich des entlang des verfahrensgegenständlichen Grundstücks verlaufenden D besonders artenreichen - Tierbestandes und des Waldbodens - gekommen. Einzig aus diesem Grund hätten der Beschwerdeführer und dessen Ehefrau entlang des Verlaufs des vormals vorhandenen Zauns eine Schnur gespannt. Eine Forstsperre iSd Forstgesetzes hätten der Beschwerdeführer und seine Ehefrau zu keinem Zeitpunkt errichten wollen. Es würde keine Forstsperre bestehen, selbst wenn eine bestehe, diese nicht unzulässig sein. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Eigentum gem. Art 5 StGG und Art 1 1. ZP-EMRK und der Gleichheitsgrundsatz seien verletzt.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreterin, die Vertreterin der belangten Behörde, der forstfachliche Amtssachverständige und die Zeugin Dr. U M teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist unter anderem Eigentümer der Waldgrundstücke Nr. x und Nr. x, beide KG P und des Grundstückes Nr. x, KG G (Nutzungsart: Garten) auf dem sich ein derzeit nicht bewohntes Gebäude (D) befindet.

Zwischen den Grundstücken Nr. x, KG P und Nr. x, KG G, verläuft der D, welcher sich im Eigentum der Republik Österreich befindet, auf den Grundstücken x, KG P und Nr. x, KG G.

Anschließend an das Grundstück Nr. x, KG G befinden sich die Liegenschaften mit den EZ x und x, je KG G, die im Eigentum des Beschwerdeführers und die Liegenschaft EZ x, KG G, die im Eigentum der Ehegattin des Beschwerdeführers stehen. Der gemeinsame Wohnsitz befindet sich an der Adresse D, L, der sich auf der Liegenschaft EZ x, KG G befindet.

Nördlich des Grundstückes Nr. x, KG P, befindet sich das Grundstück Nr. x, KG P, an dessen Ostseite sich ein 31 m langer Maschendrahtzaun befindet, der vor 1975 errichtet wurde und somit zum „Altbestand“ zu zählen ist.

Nach dem Jahr 1964 wurde ein Maschendrahtzaun entlang des Wanderwegs errichtet. Bei den Resten des Maschendrahtzaunes und des Spanndrahtes handelt es sich um Altbestände, die vor dem Jahr 1975 errichtet wurden.

Im Zuge eines Ortsaugenscheins des von der Behörde beigezogenen Amtssachverständigen am 27.08.2021 wurde festgestellt, dass auf der Ostseite des Grundstückes Nr. x, KG P, angrenzend zum dort verlaufenden Wanderweg auf öffentlichem Gut (Grundstück Nr. x, KG P) auf einer Länge von 49 m zwei gespannte Kunststoffseile auf flexiblen Weidestehern angebracht waren. Diese erstreckten sich auch entlang des Nachbargrundstückes Nr. x, KG P. Die flexiblen Weidesteher sind ca. 1,3 m hoch, die Seile befinden sich auf einer Höhe von ca. 1 m und ca. 0,6 m über dem Boden. Die Seile wurden nach Angaben des behördlichen Amtssachverständigen (Gutachten vom 16.02.2022) „ca. vor einem Jahr“ gespannt. Die Errichtung erfolgte somit nach dem Jahr 1975.

Die doppelt gespannten Seile behindern das freie Betreten der jenseits der Seile gelegenen Waldfläche. Es ist möglich die Seile zu übersteigen bzw. zwischen den gespannten Seilen - nach dem Auseinanderziehen - hindurch zu schlüpfen.

Die Seile schließen an den nördlich vorhandenen Maschendrahtzaun an.

Das Ausmaß der gesperrten Waldfläche übersteigt 0,5 ha nicht. Das Gesamtausmaß der Liegenschaften des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin liegt unter 10 ha.

Durch die Errichtung der festgestellten Sperreinrichtungen (zwei gespannte Kunststoffseile) soll die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken der im Eigentum des Beschwerdeführers stehenden Waldgrundstücke unterbunden werden.

Es kann keine weitere Funktion der vorhandenen Sperreinrichtung erkannt werden.

Beweiswürdigung:
Die Feststellungen beruhen auf dem unbedenklichen Inhalt des Aktes der Verwaltungsbehörde, auf der Einsichtnahme in das Rauminformationssystem des Landes ÖÖ DORIS und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich. Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige fertigte von der Örtlichkeit ein Video an, das den Parteien zur Verfügung gestellt bzw. in das in der öffentlichen mündliche Verhandlung Einsicht genommen wurde. Die Durchführung eines gemeinsamen Ortsaugescheins konnte daher unterbleiben.

Dass der Beschwerdeführer durch die von ihm errichtete Sperreinrichtung das Betreten des Waldes verwehren will, ergibt sich aus seinen Angaben und der zeugenschaftlichen Aussage seiner Gattin.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

C. Benützung des Waldes zu Erholungszwecken
Arten der Benützung
§ 33 Forstgesetz 1975
(1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.
[...]

Benützungsbeschränkungen
§ 34 Forstgesetz 1975
(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 darf Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken vom Waldeigentümer befristet (Abs. 2) oder dauernd (Abs. 3) ausgenommen werden (Sperre).
[...]
(3) Dauernde Sperren sind nur zulässig für Waldflächen, die
[...]
c) der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5% von

dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden.
[...]
(8) Im Fall einer Sperre gemäß Abs. 3 hat der Waldeigentümer die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen; erforderlichenfalls hat er geeignete Umgehungswege anzulegen. Ist dies nach der Lage der gesperrten Waldfläche nicht möglich, so hat er, im Falle die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, die Möglichkeit der Benützung der durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, im Falle die Waldfläche eingezäunt ist, diese Möglichkeit durch Überstiege oder Tore zu gewährleisten.
[...]

Behördliche Überprüfung der Benützungsbeschränkungen
§ 35 Forstgesetz 1975
(1) Die Behörde hat Sperren
1. im Fall von Zweifeln an deren Zulässigkeit von Amts wegen,
2. im Fall eines Antrags auf Überprüfung eines nach Abs. 4 Berechtigten oder
3. im Fall eines Antrags auf Bewilligung nach § 34 Abs. 4
auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.
(2) Ergibt die Überprüfung die Zulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 dies mit Bescheid festzustellen, in den Fällen des Abs. 1 Z 3 die Bewilligung zu erteilen. Ergibt die Überprüfung die Unzulässigkeit der Sperre oder der Sperreinrichtung, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und dem Waldeigentümer die Beseitigung der Sperre oder Sperreinrichtung mit Bescheid aufzutragen. Ergibt die Überprüfung, dass die Sperre auf einem anderen Bundesgesetz oder Landesgesetz beruht, kann die Behörde dem Waldeigentümer die Errichtung von Toren oder Überstiegen mit Bescheid auftragen, soweit dies mit dem Zweck und dem Rechtsgrund der Sperre vereinbar ist. Ergibt die Überprüfung, dass nur das Ausmaß der gesperrten Fläche überschritten wurde, so hat die Behörde das zulässige Ausmaß mit Bescheid festzulegen und dem Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen, bestehende Sperreinrichtungen, soweit sie der Sperre über das festgelegte Ausmaß hinaus dienen, zu beseitigen.
(3) Die Sperre ist unzulässig, wenn
a) Gründe gemäß den §§ 33 Abs. 2 oder 34 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen,
b) in den Fällen des § 34 Abs. 4 durch sie der nach den örtlichen Verhältnissen nachweisbare Bedarf für Erholung nicht mehr gedeckt und dies auch durch Gestaltungseinrichtungen (§ 36 Abs. 5) nicht ausgeglichen werden kann,
c) die Behörde festgestellt hat, dass der Waldeigentümer Vorschreibungen gemäß § 34 Abs. 8 nicht entsprochen hat.
[...]

Bestehen bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (dh am 1.1.1976) Einfriedungen im Wald, die auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht zulässig sind, so sind binnen

sechs Monaten an Forststraßen und Wegen Überstiege oder Durchlässe zu errichten (vgl. § 184 Z 5 Forstgesetz 1975).

Sollten Zäune als „Altbestände“ anzusehen sein, sind diese daher zulässig.

Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf vor dem Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 errichtete Zaunanlagen, die unverändert bestehen geblieben sind. Wenn eine Erneuerung oder Wiedererrichtung erfolgt ist, liegt kein derartiger Zaun („Altbestand“) mehr vor (vgl. VwGH 12.04.2010, 2008/10/0072; Ra 2014/10/0039, 05.11.2014).

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um keinen „Altbestand“, da die Seile samt Kunststoffsteher nach dem Jahr 1975 neu- bzw. wiedererrichtet wurden. Es sind keine Instandhaltungsarbeiten an der Zaunanlage vorgenommen worden, sodass das Merkmal des unveränderten Bestandes nicht erfüllt ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof zu den forstgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist unter einer "Sperreinrichtung" jede (technische) Einrichtung zu verstehen, die ihrer Art nach geeignet ist und dazu dient, das allseitige freie Betreten auszuschließen oder zumindest zu behindern. Damit im Zusammenhang steht der Begriff der "Sperre" eines Waldes und zwar so, dass das Bestehen einer "Sperreinrichtung" das Vorliegen einer "Sperre" impliziert, d.h., dass bei Vorliegen einer Sperreinrichtung immer und ausnahmslos auch eine Sperre gegeben ist. Unter einer "Sperre" ist nämlich die Herausnahme einer Waldfläche von der allgemeinen Benützung zu Erholungszwecken durch eine nach außen hin in Erscheinung tretende Willenserklärung zu verstehen, wobei diese entweder ausdrücklich - etwa durch Hinweistafeln - oder konkludent - durch die Errichtung einer Sperreinrichtung - erfolgen kann. Ein Zaun ist auch dann als "Sperreinrichtung" anzusehen, wenn seine Überwindung unschwer möglich ist und auch Durchlässe in diesem vorhanden sind, weil auch in einem solchen Fall davon auszugehen ist, dass die allseitige, freie Begehbarkeit des Waldes zumindest behindert wird (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, Zl. 2000/10/0163).

Ein linear verlaufender Zaun (ohne Zusammenschluss der Enden) bedeutet zumindest eine Behinderung des allseitigen freien Betretens der jeweils jenseits des Zaunes gelegenen Waldflächen. Er ist daher zwanglos als "Sperreinrichtung" zu beurteilen. Daran ändert die Möglichkeit, den Zaun zu überklettern, ebenso wenig etwas, wie das Vorhandensein von Durchlässen in Form von Toren oder Überstiegen (VwGH 12.04.2010, 2008/10/0072).

Durch das Anbringen der Seile auf der Ostseite des Waldgrundstückes Nr. x, KG P, ist das allseitige freie Betreten der jenseits des Zaunes gelegenen Waldflächen

behindert. Daran ändert auch die Möglichkeit des Übersteigens der Seile oder Hindurchschlüpfen zwischen den Seilen nichts.

Es handelt sich daher um eine Sperre im Sinne des Forstgesetzes.

Es bleibt zu prüfen, ob es sich um eine zulässige Sperre handelt.

Gemäß § 34 Abs. 3 lit. c Forstgesetz 1975 darf der Eigentümer eine Waldfläche in dem in dieser Bestimmung ausgeführten Ausmaß nur sperren, wenn diese im engeren örtlichen Zusammenhang mit seinem Wohnhaus oder den Wohnhäusern der Beschäftigten steht. Diese Bestimmung setzt somit einen engeren örtlichen Zusammenhang der gesperrten und den Wohnhäusern der in dieser Bestimmung genannten Personen voraus.

Zweck dieser Regelung ist, dass der Waldeigentümer den Privatbereich seines Wohnhauses und dessen unmittelbare Umgebung auch (kleinflächig) in den Wald ausdehnen kann und diese Waldfläche vom allgemeinen Betretungsrecht ausgenommen ist.

Ein engerer örtlicher Zusammenhang mit den Wohnhäusern des Waldeigentümers oder seiner Beschäftigten ist gemäß § 34 Abs. 3 lit. c Forstgesetz 1975 nur dann gegeben, wenn keine Grundfläche im Fremdeigentum zwischen den Wohnhäusern und der gesperrten Waldfläche liegt.

Die Sperre befindet sich auf dem Waldgrundstück des Beschwerdeführers. Das Objekt D steht zwar im Eigentum des Beschwerdeführers als Waldeigentümer, es befindet sich jedoch das Fremdgrundstück des D (öffentliches Wassergut, Grundstück Nr. x, KG P) zwischen dem Objekt D (Grundstück Nr. x, KG G) und der östlich des Baches gelegenen Waldfläche bestehend aus den Grundstücken Nr. x und Nr. x, beide KG P. Es besteht daher kein Zusammenhang dieser Waldflächen und liegt somit keine zulässige Sperre nach § 34 Abs. 3 lit. c Forstgesetz 1975 vor. Im Übrigen ist das Objekt D nicht bewohnt und stellt (derzeit) kein Wohnhaus im Sinne des § 34 Abs. 3 lit. c Forstgesetz 1975 dar.

Die Unterbrechung des Zusammenhangs liegt auch dann vor, wenn als Wohnhaus vom Objekt D ausgegangen wird. Es erübrigt sich daher auch näher auf die (Mit-)Eigentumsverhältnisse bzw. den „engeren örtlichen“ Zusammenhang einzugehen, da kein Zusammenhang der Grundstücke vorliegt.

Für diese Sperre besteht kein auf einem dem Forstgesetz, einem anderen Bundesgesetz oder Landesgesetz beruhender Rechtsgrund. Der Beschwerdeführer will in erster Linie die freie Betretbarkeit des Waldes ausschließen, um das Begehen des Waldbodens von Personen (wie Wanderer und Seminargruppen) zu verhindern.

Weder das Vorbringen hinsichtlich zivilrechtlicher Haftungsfragen, noch der im Bereich des D befindlichen Tier- und Pflanzenwelt („massive Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt“), stellt einen tauglichen Sperrgrund dar.

Der vom Beschwerdeführer letztlich geltend gemachte Grund der Sperre, Waldverwüstungen durch diese verhindern zu wollen, findet in keinem Gesetz eine Deckung.

Im gegenständlichen Fall wurde somit Wald eindeutig von der allgemeinen Benützung zu Erholungszwecken durch bauliche Maßnahmen im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur herausgenommen.

Wirtschaftliche Interessen, wie zB Hintanhaltung möglicher Verunreinigungen kann die Behörde mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage bei der Bescheiderlassung nicht in ihre Überlegungen einbeziehen (VwGH 30.10.1989, 89/10/0169; 29.11.1993, 90/10/0186, 0187).

Es konnte festgestellt werden, dass die vom Beschwerdeführer aufgestellte Sperreinrichtung auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft keinen normierten Grund erkennen lässt, sodass an der behördlich verfügten Entfernung der verfahrensgegenständlichen Sperreinrichtung keine Rechtswidrigkeit erkannt werden kann.

Die Frist zur vollständigen Erfüllung des Maßnahmenauftrages ist angesichts der Dauer des Rechtsmittelverfahrens neu festzusetzen, wobei diese wie im Spruch angeführt, angepasst wurde.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

Kommissionsgebühren (Spruchpunkt II.):
Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind.

Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt gemäß § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogene forstfachliche Amtssachverständige hat am 15.11.2022 einen Lokalaugenschein durchgeführt. Dieser dauerte zwei halbe Stunden.

Für den Beschwerdeführer fallen daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 für den Lokalaugenschein Kommissionsgebühren in Höhe von 40,80 Euro (20,40 Euro x 2) an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer